



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W102 2242510/19Z

Datum:

31.01.2022

N I E D E R S C H R I F T D E R M Ü N D L I C H E N V E R H A N D L U N G

Ort der Verhandlung:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196, MFS 7. Stock

Beginn:

09:30 Uhr

Vorsitzender Richter (VR):

Dr. Werner ANDRÄ

Beisitzende Richter (BR):

Mag. Klaus HOCHSTEINER

Dr. Matthias NEUBAUER

Juristische Mitarbeiterin:

Mag. Sophie EMBERGER

Schriftführer/-innen:

Fr. TESCH, Schriftführung ab

Fr. WOSTRY, Schriftführung ab

Hr. KOLLER, Schriftführung ab 9:30 Uhr

Beschwerdeführer:

1. Bürgerinitiative „Stop.Transit.S34“, vertreten durch Bernhard HIGER, Wasenmühle 17, 3150 Wilhelmsburg
2. NGO Umwelt-Lebenswert Ober-Grafendorf, vertreten durch Ing. Herwig HANDLER, Gattmannsdorf 28, 3200 Ober-Grafendorf
3. Marktgemeinde Ober-Grafendorf, Hauptplatz 2, 3200 Ober-Grafendorf
4. Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, Währingerstraße 59, 1090 Wien
5. Andreas HIEGER, Anton HIEGER, Josef KERN, Dagmar KERN, Gertrude KERN, Andrea GÖTZINGER, Karl STAMMER, Johann AFFLENER, Franz JAKOB, Martin KERN, Anna GÖTZINGER, Rudolf GÖTZINGER, Franz LOISKANDL, Franz PRUCKNER, Johann HAUSMANN, Andreas HARM, Martina HARM, Waltraude HARM, Michaela LECHNER, Leopold SAGL, Birgit SAGL, Bernhard KAMLEITNER, Beate PRASCHL, Jürgen PRASCHL, Karl WEILÄNDER, Herbert DOPPEL, Josef HIEGER, Franz WEILÄNDER, Edmund BEKIER, Johannes SCHAUP, Hubert HAUSMANN, Leopold STEINWENDTNER, Werner GRUBMANN, Erika STEGER, Karl STEGER, Martina FINK, Franz FUCHS, Leopold MARCHART, Alois RAMLER, Franz STERKL, alle vertreten durch Mag. Wolfram SCHACHINGER, Rechtsanwalt, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien
6. Bürgerinitiative „S34 sinnlos“, Vertreter und Zustellungsbevollmächtigter: Walter HEIMERL-LESNIK, Frauenschuhgasse 1, 3100 St. Pölten

Projektwerberinnen:	<ol style="list-style-type: none">1. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch: ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien, diese vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien2. Land Niederösterreich, vertreten durch: FELLNER WRATZFELD & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien
Belangte Behörde:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Standortgemeinden:	<ol style="list-style-type: none">1. Landeshauptstadt St. Pölten2. Marktgemeinde Ober-Grafendorf3. Stadtgemeinde Herzogenburg
Sachverständige:	Dr. Hans Peter KOLLAR, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
Gegenstand der Verhandlung:	Beschwerden gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12.03.2021, WST1-U-716/060-2021; teilkonzentrierte Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm NÖ Naturschutzgesetz 2000 und NÖ Straßengesetz 1999 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „S34 Traisental Schnellstraße St. Pölten/Hafing (B1) – Knoten St. Pölten/West (A1) – Wilhelmsburg Nord (B20)“

Der VR begrüßt die Parteien und sonstigen Teilnehmer (laut Teilnehmerliste Beilage 1) und prüft nach Aufruf der Sache die Identität und Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse wie oben eingetragen.

VR stellt den Richtersenat, die juristische Mitarbeiterin und die Schriftführer/-innen vom BVwG vor.

VR informiert über den geplanten zeitlichen und inhaltlichen Ablauf und die Handhabung der Maskenpflicht. Er verweist auf geplante Pausen und das fixierte Ende am Verhandlungstag.

VR informiert über die COVID19-Schutzmaßnahmen.

VR informiert über die Art der Protokollführung der Verhandlung. Er ersucht daher um präzise und möglichst „entschleunigte“ Wortmeldungen. Es wird klargestellt, dass während der Verhandlung am Wort nur ist, wem das Wort vom Vorsitzenden erteilt wurde.

VR verweist auf das Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen im Mediengesetz (§ 22. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.)

VR fasst auszugsweise den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen:

Vorab ist Folgendes anzumerken:

Der BMVIT (nunmehr BMK) hat die S34 betreffend mit Bescheid vom 21.10.2019 die teilkonzentrierte Genehmigung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 für die vom Bund zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen erteilt. Aufgrund dagegen erhobener Beschwerden hat das BVwG mit Erkenntnis vom 06.04.2021, W102 2227523-1/193E, den Bescheid abgeändert und die Beschwerden im Übrigen abgewiesen.

Die Revision gegen das Erkenntnis wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.11.2021, Ra2021/06/0122 bis 124-6, zurückgewiesen. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 04.06.2021, E 1970/2021-6, wurde dem gestellten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, keine Folge gegeben. Mit Schreiben des Verfassungsgerichtshofes vom 22.12.2021, E 1984/2021-9, erging das Ersuchen an das BVwG, die diesbezüglichen Akten dem VfGH vorzulegen.

Zum gegenständlichen Verfahren:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12.03.2021, WST1-U-716/060-2021, wurde der Antragstellerin Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) und dem Land Niederösterreich als Mit Antragsteller, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von näher konkretisierten Maßnahmen des Vorhabens „S34 Traisental Schnellstraße St. Pölten/Hafing (B1) – Knoten St. Pölten/West (A1) – Wilhelmsburg Nord (B20)“, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren fallen, im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden Bezirkshauptmannschaft St. Pölten und Magistrat der

Landeshauptstadt St. Pölten in den Standortgemeinden Landeshauptstadt St. Pölten, Marktgemeinde Ober-Grafendorf sowie Stadtgemeinde Herzogenburg erteilt.

Dabei wurde der ASFINAG die Genehmigung des Vorhabensbestandteils Bundesstraßenbauvorhaben S 34 (Spruchpunkt a) und dem Land Niederösterreich die Genehmigung des Vorhabensbestandteils Landesstraßenbauvorhaben (Verlegung / Umbau der Landesstraßen B1 – Wiener Straße, L 5154, B39 – Pielachtal Straße, L 5181 – Spange Wörth und B20 – Mariazeller Straße) (Spruchpunkt b), unter Einhaltung von angeführten Nebenbestimmungen, Auflagen und Berichts- und Meldepflichten erteilt.

Dagegen haben die oben genannten Beschwerdeführer Beschwerde eingebracht.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.05.2021 wurde Dr. Hans Peter KOLLAR als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Naturschutz und Ornithologie bestellt.

Mit zwei Schreiben vom 01.06.2021 übermittelte die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG, vertreten durch SCHÖNHERR Rechtsanwälte GmbH ihre Beschwerdebeantwortung samt fachlicher Stellungnahme. Mit Schreiben vom 02.06.2021 erfolgte die Beschwerdebeantwortung des Landes Niederösterreich, vertreten durch FELLNER WRATZFELD & Partner Rechtsanwälte GmbH. In den Schreiben der mitbeteiligten Parteien wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Gutachten für Naturschutz wurde am 20.01.2022 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.01.2022 erfolgte seitens der Umweltorganisation VIRUS ein ergänzendes Parteivorbringen mit einer fachlichen Stellungnahme.

Am heutigen Tag findet die mündliche Verhandlung statt.

Eröffnung der Verhandlung

VR: Welche konkreten Auswirkungen auf den Verwirklichungswillen bestehen für die Projektwerberseite aufgrund der „Evaluierung des Bauprogramms der Zukunft in Umsetzung des Regierungsprogramms –Schlussfolgerungen“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom November 2021 (GZ. 2021-0.747.473), abrufbar im Internet?

Dr. SCHMELZ für PW: Entschuldigt Hr. Ing. LECHNER, der krankheitsbedingt heute nicht an der Verhandlung teilnehmen kann und führt aus: Das gegenständliche Vorhaben S34

Traisentalschnellstraße ist im Verzeichnis 2 des BStG aufgelistet. Gemäß §§ 7 und 34b BStG sowie § 9 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz sind der Bund und die ASFINAG verpflichtet, diese Bundesstraße zu planen und errichten.

Nach entsprechender Freigabe des Vorprojekts und anschließender Freigabe des Einreichprojekts durch den damaligen BMVIT (nunmehr BMK) entsprechend der Projektierungsdienstanweisung haben wir das freigegebene Einreichprojekt den zuständigen Behörden (LReg und BMVIT) mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt.

Unseren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend, halten wir sämtliche Genehmigungsanträge für das gegenständliche Vorhaben unverändert aufrecht; so auch den verfahrensgegenständlichen Genehmigungsantrag.

Es ist ein üblicher Vorgang, dass mögliche Anpassungen des Vorhabens – insbesondere auf Grund von Optimierungen – laufend geprüft werden. Dies erfolgt sowohl parallel zu den Genehmigungsverfahren als auch nach Genehmigung z. B. im Zuge der Ausschreibungsplanung. Sich daraus ergebende Anpassungsoptionen werden sodann evaluiert und münden – falls sie nach Evaluierung umgesetzt werden sollen – entweder in eine Änderung des Genehmigungsantrags während des Genehmigungsverfahrens oder in eine Änderung des Vorhabens nach Genehmigung im jeweils dafür vorgesehenen Änderungsverfahren (siehe §§ 24g und 24g UVP-G).

Diese allfälligen Anpassungen des Vorhabens sind so lange nicht Vorhabensgegenstand, als sie nicht bei der Behörde bzw. beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Vor diesem Hintergrund bekräftigen wir die Absicht, das Vorhaben wie eingereicht weiter zu verfolgen.

REHM: Die BMK hat Anfang Dezember 2021 Folgendes für den Verfahrensgegenstand Relevantes bekanntgegeben:

Die S34 ist ein seit Jahrzehnten geplantes Straßenprojekt in NÖ. Es verläuft durch ein Gebiet mit sehr hochwertigen, landwirtschaftlich genutzten Böden und würde viele dieser Flächen langfristig versiegeln. Zu den wurde vom Rechnungshof mehrmals kritisiert, dass im Bundesstraßengesetz Straßen mit überwiegend regionaler Bedeutung geführt werden, die nicht vom Bund umzusetzen wären. In Zusammenhang mit dem hohen Bodenverbrauch und den damit verbundenen weitreichenden Auswirkungen auf Klima und Umwelt sowie den Empfehlungen des Rechnungshofs wird das Projekt S34 in der geplanten Form nicht weiterverfolgt.

Es folgt der Hinweis, dass das Ministerium gemeinsam mit dem Land NÖ rasch bessere Alternativen erarbeiten wird.

Dass ist also die ministerielle Vorgabe.

Wird vor diesem Hintergrund das von der PW das eingereichte Vorhaben ohne Anpassung weiterverfolgt, so halte ich fest, dass es sich dann um eine unzulässige Vorratsgenehmigung handeln würde. Hier ist die herrschende Literatur eindeutig - mit Bezug insbesondere auf § 17 Abs. 6 UVP-G - was sinngemäß auch auf die Bestimmung des § 24f im dritten Abschnitt anwendbar ist.

Wir beantragen daher eine Unterbrechung des Verfahrens bis zur Klärung des tatsächlichen Verfahrensgegenstandes.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass im Jahr 2007 der gesamte dreiköpfige Vorstand der ASFINAG Holding vom damaligen BMVIT vorzeitig wegen Differenzen um das Bauprogramm ausgetauscht worden ist.

VR: Im Evaluierungsbericht ist dem Wortlaut nicht zu entnehmen (S. 88 – 90), dass der Verwirklichungswille nicht mehr gegeben ist.

REHM: Ich bezog mich auf das Communiqué der BMK und die entsprechenden Presseunterlagen. Es ist nachvollziehbar, dass ein Evaluierungsbericht die Grundlage aufbereitet und die zuständige Ressortministerin darauf aufbauend ihre Schlussfolgerungen und Konsequenzen.

Mag. SCHACHINGER: Ich vertrete durch das Vorhaben betroffene Grundeigentümer. Ich sage das ganz bewusst in Hinblick auf unsere Rechte in diesem Verfahren. Wo wir jedenfalls Rechte haben ist nach dem NÖ Straßengesetz. Das NÖ Straßengesetz sieht – wie in unserer Beschwerde dargelegt – eine Interessenabwägung vor. Die nunmehrige Evaluierung hat natürlich Auswirkungen auf diese Interessenabwägung bzw. kann man ganz direkt sagen, dass die Evaluierung das öffentliche Interesse an der derzeit eingereichten Realisierung widerlegt bzw. stark schmälert. So gesehen hat dies sehr wohl Relevanz auch in diesem Verfahren und insbesondere betreffend die Rechte der von mir vertretenen Parteien bzw. Grundeigentümer. Der Vollständigkeit halber ersuche ich auch die Vertreter des Landes NÖ um Stellungnahme betreffend den Verwirklichungswillen bzw. auch um Mitteilung, ob bzw. in welcher Form diesbezüglich bereits Evaluierungen stattgefunden haben.

Dr. HECHT: Selbstverständlich besteht die Realisierungsabsicht. Das Land NÖ schließt sich dahingehend dem eingangs von der ASFINAG erstatten Vorbringen an.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass einerseits das Vorbringen von Herrn REHM ins Leere geht:

Dort wurde nämlich auf eine Weisung bzw. eine Weisungsmöglichkeit der BMK an das Land NÖ abgestellt. Ein solches Weisungsrecht besteht allerdings nicht.

Zum Vorbringen von Hrn. Kollegen SCHACHINGER zum NÖ Straßengesetz und der dort geregelten Interessenabwägung genügt der Hinweis, dass politische Erklärungen in gesetzlich angeordneten Interessenabwägungen außer Betracht zu bleiben haben.

REHM: Ich stelle klar, dass bei den Ausführungen im Gegensatz zu den Behauptungen von Dr. HECHT nicht auf ein Weisungsrecht der Ministerin an das Land NÖ abgezielt wurde, mein Wortlaut war klar.

SCHACHINGER: Betreffend das Vorbringen von Dr. SCHMELZ: Die weitere Möglichkeit, dass ein neues UVP-Verfahren oder neues straßenrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen sein könnte, wurde verschwiegen. Ich sage das deshalb, weil das natürlich Relevanz betreffend Vorratsgenehmigung hat.

Zu dem Vorbringen von Dr. HECHT betreffend politische Erklärungen hätte keine Relevanz: Bei der Interessenabwägung verweise ich auf das auch von ihm regelmäßig gepredigte 1x1 der Projektentwicklung, wo natürlich zu Recht darauf verwiesen wird, dass das öffentliche Interesse auch aus politischen Interessenabklärungen abgeleitet werden kann.

Dr. SCHMELZ: Wir kommentieren Presseaussendungen nicht, sondern halten uns an den vorhin dargelegten gesetzlichen Auftrag.

Bedenken, wir könnten die Genehmigung „auf Vorrat“ erwerben, sind schon deswegen verfehlt, weil nach § 4 Abs. 1 BStG eine zehnjährige Baubeginnfrist gilt. Zudem können im UVP-Genehmigungsbescheid gemäß § 24f Abs. 5 UVP-G angemessene Fristen für die Realisierung des Vorhabens festgesetzt werden. Dies ist auch im gegenständlichen Bescheid der NÖ LReg erfolgt.

Die Verhandlung wird um 10:17 Uhr unterbrochen und um 10:30 Uhr fortgesetzt. Der Verhandlungssaal wurde gelüftet. Frau Wostry übernimmt die Schriftführung.

VR: Ich wende mich nun dem Gutachten Naturschutz und Ornithologie zu und ersuche Herrn Dr. KOLLAR sein Gutachten zu präsentieren. (SV Dr. KOLLAR präsentiert sein GA).

VR: Gibt es dazu Anmerkungen oder Fragen?

SCHMIDRADLER für die BI Stopp Transit S 34: Der SV leitet den Beschwerdeinhalt Wachtelkönig auf S. 7 mit einer tatsachenwidrigen Sachverhaltsdarstellung ein und behauptet, dieser Sachverhalt ist unbestritten. Unserem Kenntnisstand nach gibt es ein außer Streit Stellen im Verwaltungsverfahren nicht, insbesondere dürfte es einem SV nicht zustehen, auf diese Weise den Parteien von vorne herein ihre Rechte und die von ihnen eingebrachten Beweismittel bereits vom Ansatz her strittig zu machen. Ich habe eine schriftliche Stellungnahme vorbereitet, die ich hier kurz zusammenfasse (diese Stellungnahme wird als **Beilage 2** nur Niederschrift genommen.):

Es ist unwahr, dass der Sachverhalt betreffend der Auswirkungen der Schallimmission der geplanten Straße auf den Lebensraum des Wachtelkönigs ausgiebig erörtert und umfassend abgehandelt wurde.

Es ist ebenso unwahr, dass jemals 45 dB(A) nachts als wirksam erkannt wurden, denn es handelt sich dem Stand des Wissens und der Technik nach um einen absoluten Grenzwert zum völligen Habitatsverlust und nicht um eine hinreichende Maßnahme.

Es ist auch unwahr, dass das ins Treffen geführte Wachtelkönigkonzept ausführlich behandelt und für geeignet befunden wurde. Der SV fasst bereits im ersten Absatz auf S. 8 seines GA den Gegenstand unserer Beschwerde tatsachenwidrig, unvollständig und irreführend zusammen. Mit einer solchen Vorgehensweise probiert der SV die tatsächlich von der Partei eingebrachten Beschwerdepunkte und damit verbundene unbestreitbare Fakten unter den Teppich zu kehren und erst gar nicht zu behandeln. Diese Punkte sind das Fachgutachten zur Wirkung von Straßenlärm auf die Sprachakustik und das auditive System des Wachtelkönigs. Der Vergleich Realität mit Modellprognose S 34 Voruntersuchungen zur Störanfälligkeit, Meidung von Windrädern untermauert vorgelegtes Fachgutachten, Aussagen der Bauwerberin untermauern vorgelegtes Fachgutachten. SV Kollars Befund, die 45 dB Isophone sei als brutdichtemindernd erkannt worden, ist wahrheitswidrig. Selbst das von Kollar als Quelle benannte GA von Frühauf beweist, dass die Grenze zur Sicherstellung einer Habitatseignung nicht bei 45 dB(A) sondern bei 35 dB(A) angesetzt werden müsste, um die Tiere wirkungsvoll zu schützen. GA KOLLAR benennt ausgerechnet Schäffer als Quelle, offenbar kennt der SV den Inhalt dieser Publikation gar nicht, denn hier finden sich zu allen Ruftypen Sonogramme zu den Artikulationen und Ruftypen im Frequenzbereich unterhalb von

500 Hz, die auch detailliert erklärt werden. Im nächsten Satz bezieht sich Kollar in seinem GA auf S. 8 auf eine andere Quelle aus der er abermals wahrheitswidrig ableitet. Sie hören nicht über 20 KHz und nicht unter 20 Hz. Im Originaltext des Abstracts zu dieser Quelle (Beason 2004) liest man etwas gänzlich anderes: *Sensitivity to frequencies below 20 Hz (infrasound) has not received much attention. However, pigeons and other species have shown behavioural and physiological responses to these low frequencies.*

SCHMIDLADLER setzt fort: SV Kollar schließt mit einer für die Beweiswürdigung unserer Aussagen entscheidenden Veränderung des Wahrheitsgehaltes an und ändert zur Fortführbarkeit der abenteuerlichen Geschichten über das Spektrum des Wachtelkönigrufes offensichtlich mit Vorsatz die in der Quelle angegebenen unter 20 Hz auf 500 Hz. Nächster Satz, nächste tatsachenwidrige Aussage, der Frequenzbereich in dem der Wachtelkönig kommuniziert, liegt zwischen 2 und 7 KHz, am meisten wird der Bereich zwischen 3 und 6 KHz genutzt mit einem durchschnittlichen Signalpegel von 4,85 KHz. Dieses Sammelsurium an tatsachenwidrigen Behauptungen von SV Kollar reiht sich abermals ein in die abstrusen Zahlenspiele von Ragger, Frühauf und Pollheimer, auf die wir in unserer Bescheidbeschwerde auf S. 8 unter Angabe der Quellen hingewiesen haben. Der BF kann den prognostizierten Sachverhalt anhand eines neuen Gutachtens mittels einer aktuellen Aufnahme eines im Flug rufenden Wachtelkönigs vom Sommer 2021 in unmittelbarer Nähe des GÜpfs nachweisen und legt dazu ein ergänzendes Fachgutachten vor, S. 9: dieses GA wurde von mir persönlich erstellt: Bedeutung niederfrequenter Schallausbreitung und Kommunikation beim Wachtelkönig, erstellt am 30.01.2022. Dieses wird als **Beilage 3** zur Niederschrift genommen.

Bis heute leugnen die handelnden Personen, dass wesentliche Teile des Sprachrepertoires des Wachtelkönigs in einem Frequenzbereich von unter 500 Hz liegen.

Zum Beschwerdepunkt SV Ragger hat auf eine triviale jedoch fachlich entscheidende Frage die Antwort verweigert, die Verhandlungsleitung hat eine inhaltliche Klärung weder gefordert noch zugelassen, behauptet SV Kollar auf S. 10 aus dem Protokoll sei nicht ersichtlich, dass der GA die Antwort auf eine Frage verweigert hätte. Es stellt sich die Frage, weshalb SV Kollar eine derartige Behauptung als Befund/GA in einem Naturschutzgutachten zu Papier bringt, statt auf die triviale aber fachlich entscheidende Frage: „Ist es aus Ihrer Sicht maßgeblich, welchen Ruf ein Vogel aussendet oder welchen Ruf das empfangende Weibchen wahrnehmen kann?“ sachlich und konstruktiv zu antworten.

Der SV lenkt de facto in jedem Satz von jener erdrückenden Faktenlage ab, die den tatsächlich bekannten Stand des Wissens einer Projektrealisierung eindeutig zuwiderläuft. Ein genauerer

Blick auf die üblichen Inhalte des GA lässt erkennen, dass dies nicht nur auf den Beschwerdeinhalt Wachtelkönig zutrifft.

Die Verhandlung wird um 11:10 Uhr unterbrochen und um 11:35 Uhr fortgesetzt.

Dr. SCHMELZ: Das Thema Ornithologie/Wachtelkönig war bereits Gegenstand umfassender fachlicher Beurteilungen und Diskussionen, dies sowohl im teilkonzentrierten Verfahren in Bundesvollziehung, als auch im gegenständlichen Verfahren im Vollzugsbereich der Landesvollziehung.

Aus Anlass dieser Diskussionen haben wir im Juli 2020 das Vorhaben hinsichtlich der naturschutzfachlichen Maßnahmen am Güpl Völtendorf erweitert. Diese Erweiterung der Maßnahmen erfolgte auf Grundlage einer Habitatmodellierung des ausgewiesenen Experten Johannes Frühauf. Dieser war im Verfahren auf Seiten einer Einwenderin, nämlich der Umweltorganisation Lanius tätig. Der Umstand, dass die Maßnahmen am Güpl Völtendorf erweitert wurden, führte dazu, dass die Umweltorganisation Lanius keine Beschwerde gegen die heute gegenständliche erstinstanzliche Genehmigung erhoben hat.

Zur fachlichen Qualifikation des Herrn Schmidradler verweisen wir auf S. 76 des erstinstanzlichen Genehmigungsbescheids. Dort wird dargelegt, dass Hr. Schmidradler zwar Kenntnisse zu den Fachbereichen Nachrichtentechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik besitzt, jedoch keine Kenntnisse aus den Fachbereichen Ornithologie oder Naturschutz.

POLLHEIMER für die PW: Ich möchte gerne kurz 2 folgende Punkte zusammenfassend darstellen.

1. Die Aussagen von Dr. Schmidradler zu Bioakustik und Kommunikation des Wachtelkönigs stehen in eklatantem Widerspruch zu sämtlichen wissenschaftlichen Publikationen der letzten 25 Jahre in einschlägigen internationalen Fachzeitschriften. Die zitierte Literatur ist unseren Stellungnahmen und Aussagen vorangegangener Verfahren zu entnehmen.
2. Die Arbeit von Dr. Schmidradler weist meines Erachtens dermaßen grundlegende methodische Schwächen auf, dass sie einer wissenschaftlichen Diskussion weder standhält, noch dieser zugrunde gelegt werden kann. Ich lege dazu eine grundlegende methodische Facharbeit zum Thema Bioakustik und Vogelgesang aus einer der weltweit führenden einschlägigen Zeitschriften, namens Animal behaviour aus dem Jahr 2012 vor (Diese wird als **Beilage 4** zur Niederschrift genommen). Diese Arbeit

beschäftigt sich mit den grundlegenden Voraussetzungen der Messung von Lautstärke und Frequenz bei Vogelgesängen und kommt zusammenfassend zu folgendem Schluss: Unkalibrierte Gesangsaufnahmen, d.h. solche von denen ich weder die Gerätschaften (Mikrofone und Aufzeichnungsgeräte), noch die Entfernung zum rufenden Vogel, noch die Umgebungsbedingungen kennen ermöglichen keine zuverlässigen Messungen von Lautstärke und Frequenz und sind daher auch keiner wissenschaftlicher Analyse von Lautstärke und Frequenz zuführbar. Daher sind die Aussagen von Dr. Schmidradler in seiner Arbeit m.E. sachlich wissenschaftlich nicht diskutierbar und entziehen sich dadurch einer Verifikation oder Falsifikation, weil sie methodisch grundlegend nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Dr. KOLLAR: Für mich ist nach wie vor die auf Modellierung basierende Ausarbeitung des Wachtelkönigkonzepts für das Gebiet ausschlaggebend. Ich habe ebenfalls die ausführliche Diskussion zu bioakustischen Inhalten aus dem UVP Verfahren und dem Naturschutzverfahren nachverfolgt, habe die entsprechende Literatur, einschließlich Zollinger et al. gelesen und bin nach wie vor der Auffassung, dass der entscheidende Faktor für die Brutansiedelung des Wachtelkönigs neben Habitatstruktur und Ungestörtheit das Unterschreiten eines gewissen Lärmpegels ist. Ich bin der Meinung, dass ein gewisser Umgebungslärmpegel keine scharfe Grenze darstellt, sondern, dass der Wachtelkönig wie viele andere Arten auch, bei entsprechendem Angebot zunächst die geeignetsten Lebensräume besiedelt und dann ggf. weniger geeignete. Bei Umsetzung des vorgelegten Konzepts wird das Gebiet des Güpl Völtendorf zu den geeigneten zählen. Die vorgelegten Quellen müssen natürlich erst studiert werden.

VR: Ich leite über zur fachlichen Stellungnahme von Dr. Zwicker, vorgelegt am 21.01.2022, wonach dargelegt wird, dass die vorgelegten Bewertungen für die Schutzgüter Fledermäuse und astatische Gewässer (Urzeitkrebse) nicht ausreichend und zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Dr. KOLLAR: Zu den Fledermäusen wird in der Stellungnahme Zwicker auf ein Verfahren zur Straße S 10 verwiesen. Tatsächlich stellt diese Straße den Stand des Wissens und der Technik dar. Es wird im Detail zu überprüfen sein, inwiefern das Vorhaben S 34 diesem Stand entspricht. Nach bisheriger Durchsicht sind die vorgesehenen Maßnahmen, Tieflage, Lärmschutzwände und Grünbrücke geeignet, das Kollisionsrisiko und lärmbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse zu vermindern.

Zu Urzeitkrebsen kann ich anfügen, dass mir die bei Zwicker vorgeschlagene Maßnahme der Einführung einer Pilotphase in der die Umsiedlung von Dauereiern und ihre Entwicklung zu Urzeitkrebsen festgestellt wird, sinnvoll erscheint. Es wäre als weitere Auflage geeignet.

VR ersucht den SV bis zum Ende der nächsten Pause einen entsprechenden Auflagenvorschlag zu formulieren und zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlung wird um 12:05 unterbrochen und um 12:35 Uhr fortgesetzt

SV KOLLAR schlägt folgende weitere Auflage vor:

„Aufbauend auf den im Dokument „Stellungnahme zu den Bescheidbeschwerden“ der Konsensinhaberin vom 01.06.2021 auf Seite 17 angeführten Beispielen der Umsiedlung von Urzeitkrebsen ist ein Detailkonzept vorzulegen, das aufbauend auf den Erfahrungen der angeführten Beispiele und unter Betreuung durch einen Experten für Urzeitkrebse mit praktischer Erfahrung die Maßnahme verortet, die Methode im Detail beschreibt und allfällige weitere Maßnahmen zur Absicherung des Erfolges beschreibt“.

ROMSTORFER für Stop Transit S34: Der SV hat beinhaltet die Aussage in seiner Schlussfolgerung auf S 20, erster Halbsatz, 2. Absatz: „Die übrigen Beschwerdeinhalte werden als nicht zutreffend bzw. nicht relevant beurteilt“. Diese Aussage wird nicht begründet. Weder die Behörde, noch die GA sind bisher auf die Ökotoxizität, sowie auf die hormonellen Veränderungen bei Tieren und Menschen durch den Abrieb von Reifengummi und Asphalt eingegangen. Die daraus resultierenden hormonaktiven Substanzen und Toxine schädigen die Thymusdrüsen, das Gehirn, die Bauchspeicheldrüse, die Schilddrüsen, die Nieren und Nebennieren, die Leber, die Eierstöcke und die Hoden. Diese Schädigungen führen zu Krebserkrankungen, neurologische Erkrankungen, die Unfähigkeit zur Reproduktion und schädigt die Zellmembranen. Die Feststellung von Fach-GA Dr. Zauner ist unvollständig, da auf Toxizität nicht eingegangen ist und doch das Leben oder Gesundheit gefährdet wird, erst gar nicht beantwortet wird. Die zusätzliche Ableitung von Straßengewässer in vorbelastete Oberflächengewässer ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Pielach und Traisen. Grundsätzlich geht es da um den Huchen, wo in der Pielach und in der Mur die letzten nachhaltig selbst produzierenden Huchengewässer sind, da man sie gleichzeitig vergiftet.

Ich lege vor: eine kurze Stellungnahme betreffend Reifenabrieb. Diese wird als **Beilage 5** zur Niederschrift genommen.

HEIMERL-LESNIK für die BI S34 sinnlos: In unserem Vorbringen in der Beschwerde wurde auch festgestellt, dass das zu gestaltende Wachtelkönigersatz-Biotop gleichzeitig ein Gebiet ist, in

dem eine Ersatzmaßnahme vorgenommen werden soll. Konkret das Grundstück Nr. 57 in der Katastralgemeinde Gattmannsdorf. In den ursprünglichen von der ASFINAG vorgelegten Unterlagen sind im Ostbereich dieses Grundstücks Maßnahmen zur ökologischen Waldstrukturverbesserung vorgesehen. Nun sollen ca. 2,8 Hektar Waldfläche zur Gestaltung des Wachtelkönig-Biotopes gerodet werden sollen. Der GA stellt auch in seinem GA auf S 12 fest, dass offensichtlich hier einerseits Waldverbesserungsmaßnahmen und zugleich Rodungen auf der identen Fläche durchgeführt werden sollen, er geht jedoch nicht darauf ein, wie dieser Widerspruch aufgelöst werden kann. Für mich stellt sich daher die Frage, wie so etwas in der Praxis umgesetzt werden soll. Waldverbessernde Maßnahmen und Rodung zur gleichen Zeit.

Dr. KOLLAR: Die Herstellung geeigneter Wachtelköniglebensräume im Rahmen der Naturschutznachreichung zum Projekt ist zur Erfüllung des Zieles eines Wachtelkönigbestandes primär. Die Toxizität vom Reifenabrieb für im Wasser lebende Lebewesen ist nicht mein Fachbereich.

DI HIPFINGER für die BI Stopp S 34 übergibt ein Kurz-GA mit dem Titel: „Kurzgutachten zum Schadpotential der pflanzlichen Aufnahme von straßenverkehrsbedingten Abrieben.“ Dieses wird als **Beilage 6 zum Akt genommen**.

Ich möchte feststellen: Die BI Stop Transit S34 bemängelt, dass die von straßenverkehrsbedingten Abrieben samt teils hochgiftigen Schwermetallen ausgehende Gefahren komplett außer Acht gelassen wurden und somit das NÖ Naturschutzgesetz verletzt wurde.

Eine kürzlich veröffentlichte Vorstudie belegt eine inzwischen schwerwiegende Schädigung der Feldhasenpopulation in Ö und Deutschland: Mikroplastik wurde in allen Hasen gefunden, insbesondere in deren Lymphknoten.

Zur pflanzlichen Aufnahme von Schwermetallen: Sogenannte Indikatorenpflanzen spiegeln externe Metallkonstellationen im Boden und den Gradienten der Metallverfügbarkeit in ihrer oberirdischen Biomasse wieder. Der Wiesenklees, sowie der gemeine Hornklee sind Beispiele für solche Indikatoren.

Zur pflanzlichen Aufnahme von Mikroplastik: Inzwischen wurden reifenabriebbedingte Mikroplastikkonstellationen im Boden und deren Aufnahme durch Lebensmittelpflanzen, wie Wurzelgemüse (Karotten, Rüben), Äpfel und Salat nachgewiesen. Die Pflanzen nehmen Mikroplastik über das Wurzelsystem über einen sogenannten „Crack-Entry-Mode“ auf.

Schlussfolgerung: Pflanzliche Aufnahmen von Schwermetallen und Mikroplastik bergen nach heutigem Stand des Wissens und der Technik Gefährdungspotential für Pflanzen, Tier und Mensch. Die nachgewiesene Aufnahme reifenabriebbedingter Stoffe zeitigt schon jetzt unüberschaubare negative Folgen für Mensch und Natur.

VR unterbricht um 13:04 Uhr die Verhandlung:

Fortsetzung: 13:10 Uhr.

SEKYRA: Die Emissionen des ggst. Straßenbauvorhabens wurden im Verfahren vor dem zuständigen Ministerium behandelt. Dies betrifft auch Emissionen durch Reifenabrieb. Die Entscheidung des Ministeriums bzw. die ergangene Entscheidung über die Beschwerde stehen in einem Verhältnis Grundsatz – und Detailgenehmigung. Diese Beurteilungen waren daher auch Grundlage der Entscheidung im ggst. Verfahren.

Zum Feldhasen sei angemerkt, dass dieser weitgehend den Bestimmungen des NÖ-Jagdgesetzes und nicht den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes unterliegt.

SCHMELZ: Zum Vorbringen der BI zum Thema Mikroplastik verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu den Bescheidbeschwerden vom 01.06.2021 (S 26, Pkt. 2.2.3.5.) Dort haben wir dargelegt, dass und warum dieses Thema für das vorliegende Verfahren nicht relevant ist.

Zum Vorbringen der BI S 34 sinnlos hinsichtlich Rodung für die Maßnahmen Wachtelkönig verweisen wir ebenfalls auf unsere Stellungnahme vom 01.06.2021 (S 15, Pkt. 2.1.7). Dort ist dargelegt, dass trotz der Rodungen für die Wachtelkönig-Maßnahmen noch genügend Flächen (Bestandswälder) vorhanden sind, in denen die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden können.

Zur Stellungnahme Egon Zwicker hinsichtlich Fledermäuse:

Wie vom SV festgehalten, sind die im Verfahren zur S 10 dargelegten Maßnahmen Stand der Technik. Sie werden auch im ggst. Vorhaben erfüllt. Das gilt insbesondere für die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Kollision. In allen 3 relevanten Waldbereichen befindet sich die S34 in einem Einschnitt von 4-8 Metern. Hinzu kommt entweder eine Lärmschutzwand oder ein fledermausdichter Wildschutzzaun. Insgesamt beträgt daher die Höhendifferenz zwischen Fahrbahn und Oberkante der Schutzeinrichtung zwischen 5,6 und 9,6 m, sodass die geforderte Mindesthöhe deutlich überschritten wird. Gleiches gilt für den Verlust von Jagdhabitat durch Verlärmung. Hier befinden sich die Ausgleichsflächen, die nicht nur für Fledermäuse, sondern insbesondere auch für Vögel getroffen werden, abseits der

Wirkdistanzen für Vögel von mind. 300m zur Trasse und steht ein Flächenpool zur Verfügung, der ein Vielfaches dessen umfasst, was für Fledermäuse, die an der S 10 angewendet wurden, erforderlich sind.

REHM: Ich möchte darauf hinweisen, dass das Verhältnis von UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt beim Bund und nachgelagerten Materienverfahren in der Zuständigkeit des Landes NÖ nicht jener Regelung von Grundsatz und Detailgenehmigung entspricht, wie sie im § 18 UVP normiert ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass fehlende Vollkonzentration des Verfahrens zwangsläufig gewisse Redundanzen mit sich bringt. Wenn es also im ggst. Verfahren Hinweise gibt, dass Auswirkungen der Betriebsphase, etwa durch Reifenabrieb, auf Naturschutzgüter bestehen können, und es hier insbesondere zur Frage Mikroplastik neue Erkenntnisse gibt, dann sind diese auch zu berücksichtigen. SV KOLLAR hat angegeben, dass diese Frage nicht von seinem Fachgebiet umfasst ist. In Konsequenz ergibt sich, dass hier ein zusätzlicher SV zu bestellen wäre, der in der Lage ist, die Vorbringen seitens des Gerichtes fachlich zu überprüfen.

Zum GA Dr. Zwicker hat der SV zur Frage astatischer Gewässer einen Auflagenvorschlag formuliert. Vorbehaltlich der weiteren Aussprache mit Dr. Zwicker halte ich fest, dass bei der Konzipierung dieser Maßnahme auch auf das Wechselspiel Urzeitkrebse und die ebenfalls astatische Gewässer besiedelnde Gelbbauchunke Bedacht genommen wird. Dr. Zwicker hat zur Frage der Betroffenheit des Schutzgutes Fledermäuse Mängel dargestellt bzw. Handlungsbedarf aufgezeigt. Ich weise ohne Anspruch auf Vollständigkeit darauf hin, dass es auch um den Verlust von Jagdflächen im Wald geht, durch Flächeninanspruchnahme, die auch durch Flächen mit geeigneter Habitatausstattung zu kompensieren sind und sich nicht unter Flächen, die für Vögel, die offen Landschaftsräume besiedeln, subsumieren lassen. Dr. KOLLAR hat hierzu angekündigt, dass dies noch im Detail geprüft werden wird. Dies nehmen wir zur Kenntnis.

In unserem Beschwerdevorbringen haben wir vorgebracht, dass es in der Darstellung von Maßnahmenflächen Naturschutz, sowie Flächen für forstliche Maßnahmen Inkonsistenzen gibt. Dr. KOLLAR hat dies bestätigt. Die Stellungnahme der PW zu den Beschwerden liegt uns aktuell noch nicht vor. Ich halte fest, dass es uns darauf ankommt, dass diese Inkonsistenzen beseitigt werden, indem entsprechende Klarstellungen im laufenden Verfahren erfolgen, damit die Flächenzuordnung zu Maßnahmen klar und eindeutig ist. So die Stellungnahme der PW, diese Klarstellung noch nicht enthält, wären sie zu ergänzen.

Elisabeth PROCHASKA: Ich würde gerne zum Thema Feldhamster des SV-GA von Dr. KOLLAR Stellung nehmen. Beim GA auf S 2 herangezogene Unterlagen fehlt die entscheidende Grundlage. Der in der FFH-Richtlinie beschriebene Feldhamster muss von der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz, dokumentiert werden. D.h. die fehlende herangezogene Unterlage wäre die Hamster-Habitatsfeststellung, die über einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren zu berichten wäre, über den Zustand der Natur. Diesbezüglich darf ich Dokumente übergeben, die den Feldhamster auf der geplanten Trasse nachweisen, sowohl als Totfund, als auch der Feldhamsterbaue. Die betrifft die Gebiete Schwadorf, Nadelbach und Waitzendorf.

Zum HR SEKYRA: Naturschutz schließt das Jagdgesetz nicht aus, sondern ergänzt es. Das bezieht sich jedenfalls auf den Feldhasen. Ein Beleg dafür ist das Rebhuhn, FFH-RL, Anhang 1. Das Rebhuhn ist auch gleichzeitig jagdbares Wild (Anhang 1). Was den sorgsamem Umgang der Jäger mit der Natur und dem jagdbaren Wild betrifft. Ich lege nun vor: Meine Schlussfolgerungen und Beweis A und B. Diese werden gesammelt als **Beilage 7** zur Verhandlungsschrift genommen.

Dr. POLLHEIMER zitiert aus 2012 Animals Behaviour als Antwort auf einen neuen, modernen, aktuellen Erkenntnisbericht aus 2022.

Zum GA Dr. KOLLAR S 13: Die Turteltaube wurde hier nicht festgestellt, wurde aber bereits im Einreichprojekt 2013 als Brutvogel festgestellt und dokumentiert (S 126).

Ing. HANDLER: Zum Thema Evaluierung und Berechtigung: Ich spreche für den Verein Umwelt lebenswert, Obergrafendorf und gleichzeitig für die Marktgemeinde Obergrafendorf. Zum Thema Evaluierung möchte ich auf eine Entscheidung des VwGH vom 24.09.1999 verweisen, Jwr_1998100347_19990924X09. Es geht generell um die Interessenabwägung zwischen der Wertigkeit der Natur und dem Straßenbau. Dazu führen wir noch aus, dass mit der fortschreitenden Planung der S 34 sich die Grundlagenvoraussetzungen gravierend geändert haben. Es ist nach wie vor darauf hinzuweisen, dass sich die Voraussetzungen wesentlich geändert haben. So wurde beispielsweise das prognostizierte Verkehrsaufkommen nach unten korrigiert. Das Wesentliche vom Naturschutzverfahren ist, dass sich die Bewertungsgrundlagen inzwischen gravierend geändert haben. So werden Zahlen ausgeworfen für den VA 2, gemäß der Einlage 4.1. des Einreichprojektes mit 12.800 Fahrzeugen pro Tag bzw. 13.500. Dieses Verkehrsaufkommen rechtfertigt keinesfalls die Errichtung einer Schnellstraße, in einer erhaltenswerten Landschaft gemäß NÖ Raumordnungsgesetz. In diesen darf gemäß § 4 Absatz 2 eine andere als Grünland und

Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet die beabsichtigte Widmung, die Schnellstraße, keine andere Fläche in Betracht kommt.

Zum Thema Wasser bleiben wir bei unserer bisherigen Beurteilung und halten an den Schlussfolgerungen von Dr. LUEGER fest. In Bezug auf Schadstoffemissionen (Spange Wörth) da entstehen zusätzliche Schadstoffemissionen.

VR verweist auf das diesbezügliche Beschwerdeverfahren im März.

Ing. HANDLER: Ich möchte auf einen Punkt noch hinweisen: In Bezug auf Genehmigungsfähigkeit, Grundwasserbeeinflussung bei der Unterfahrung des Flugplatzes Völtendorf. Hier gibt es eine Festlegung, dass eine Genehmigungsvoraussetzung, nur dann vorliegt, wenn nachteilige Einflüsse nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Diese Voraussetzung ist dort nicht gegeben, weil bei vergleichbaren Bauwerken eine andere Bauweise gewählt wird, nämlich in Form einer dichten Wanne.

HEIMERL-LESNIK: Ich möchte zum Landschaftsbild eine Unterlage vorlegen. Diese wird als **Beilage 8** zum Akt genommen.

Ausführen möchte ich: Es wird festgestellt, dass lediglich ein Puffer von 500m für die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt wird. Weiters heißt es: „Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Wahrnehmung von Störelementen mit der Entfernung stark abnimmt, sodass für die ggst. 500m jedenfalls für die Beurteilung ausreichend sind. Dass für das ggst. Vorhaben diese 500m bei weitem nicht ausreichen, wurde im Verfahren schon mehrfach geäußert. Dies wurde jedoch von der Behörde in dem angefochtenen Bescheid mit der Begründung gewürdigt, dass dem GA nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet worden sei. Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne SV-Untermuerung aufgezeigt werden. Ich möchte hinweisen auf den letzten Bauabschnitt der S 34. Hier wird als Beispiel die S 34 in Hanglage geführt. Dieser Hang wird auf ein abgesetztes Steinschichtung mit einer Gesamthöhe von bis zu 12 m und einer Gesamtlänge von etwa 400m gesichert. Danach wird die S 34 in Dammlage auf den Talboden des Traisental herabgeführt, begleitet auf die ganze Länge von rund 740m von Lärmschutzwänden mit einer Höhe von 3-4m. Es widerspricht allen Erfahrungen des Lebens, dass diese massiven Kunstbauten lediglich bis zu einer Entfernung von 500m sichtbar sind. Diese Strukturen sind besonders von höher gelegenen Punkten, auch aus großen Entfernungen, sichtbar. In lediglich 2.500m Entfernung liegt ein stark frequentierter Aussichtspunkt, in etwa 570m über der Adria. Etwa 380m südsüdwestlich der Ochsenburger-Hütte. Von diesem gibt es einen weiten Ausblick in das 260m tiefer gelegene Traisental und

auf wesentliche Teile der S34, u.a. auch den erwähnten Abschnitt. Aus meiner Sicht wäre daher das vorgelegte GA in dieser Richtung zu ergänzen gewesen. Der VwGH hat in einer Entscheidung vom 20.10.2005, 2005/07/0108, festgehalten, auch Hinweisen auf die Ergänzungsbedürftigkeit des GA muss nachgegangen werden. Völlig ignoriert wird in dem angefochtenen Bescheid ebenfalls, dass der VwGH in seiner Entscheidung vom 26.06.2014, 2011/10/0151, feststellte, dass für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Vorhaben eine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringt, sind nicht einzelne Blickpunkte maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, ob sich das von jedem möglichen Blickpunkt ergebende Bild der Landschaft verändert. Wie bereits eingangs erwähnt, wurden laut GA Erhebungen vor Ort gemacht, aber keine relevanten Ausblicke und Sichtbeziehungen festgestellt. Diese Ausführungen wurden nicht näher erläutert. Weicht der SV von einer objektiv nachvollziehbaren Begründung ab, ist sein GA unschlüssig und kann der behördlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Bei den Unterlagen wird auch auf 2 Fachpublikationen verwiesen, die ich gerne als Beilage anfügen möchte, da sie in den bisher vorgelegten Unterlagen nicht beigefügt sind. Abschließend möchte ich festhalten, dass diese beiden Fachpublikationen für die Landschaftsbildbewertung des ggst. Vorhabens nicht geeignet sind, da sie sich beide lediglich auf Strommasten beziehen. Der Abschnitt der S 34 ist lediglich als kleines Beispiel der landschaftsbildlichen Wirkung der S 34 zu verstehen. Ein weiteres Beispiel wäre die Überquerung des Nadelbaches mit einer intensiven Randlänge.

SCHMELZ: Das Vorbringen des Herrn Heimerl-Lesnik fand sich bereits in seinen Einwendungen im Behördenverfahren und in der nun zu behandelnden Beschwerde. Dazu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Bescheidbeschwerde vom 01.06.2021 (Punkt 2.5.1, Seite 36). Dort haben wir auch dargelegt, dass Herr Heimerl-Lesnik hinsichtlich der zitierten Literatur einem Irrtum unterliegt und haben diesen Irrtum aufgeklärt.

Bereits in unserer Stellungnahme zu den Einwendungen im Behördenverfahren vom 10.11.2020 haben wir auf S 26 ausführlich zur Abgrenzung des Untersuchungsraums Stellung genommen. Dieser wurde hinsichtlich Landschaftsbild selbstverständlich nicht mit 500m abgegrenzt, sondern orientiert sich nach den naturräumlichen Gegebenheiten und Sichtgrenzen und wurde entsprechend dem Stand der Technik abgegrenzt.

SCHMIDRADLER: Ganz konkret geht es um den Wachtelkönig, wo Herr FRÜHAUF in der Rolle einer Partei ein GA eingebracht hat. Nun beziehen sich die ASFINAG und die SV der Behörde des BVwG in gleicher Weise auf dieselbe Quelle und reklamieren auf Grundlage der Erhebungen FRÜHAUFS die Wahrheit für sich. Ich stelle auch die Frage, worin die berufliche Qualifikation

von Herrn FRÜHAUF besteht. Ob er akustisches Basiswissen überhaupt hat, er hat nie zu meinem GA Stellung bezogen.

Der 2. Punkt ist das Waldgutachten von LANIUS an die Stadt St. Pölten. Gegenstand ist ein Angebot vom 18.11.2019 an den Bürgermeister der Stadt St. Pölten. Auch hierin sind gravierend tatsachenwidrige Behauptungen enthalten.

VR unterbricht um 14:37 Uhr die VH.

Fortsetzung: 15:00 Uhr.

REHM: Bereits Fr. Prochaska hat in ihrem Vorbringen dokumentiert, das im Projektgebiet Feldhamstervorkommen existieren. Ich möchte dies noch ergänzen mit einem Dokument, das ich von ihr erhalten habe. Dies wird als **Beilage 9** zum Protokoll genommen. Dieses Dokument enthält eine Funddokumentation eines Feldhamsterbaus samt Fundortbezeichnung und Zeit und anwesend waren Fr. Prochaska, Hr. Heimerl-Lesnik. Daraus folgt, dass im Projektgebiet diese geschützte Art existiert und das Naturschutzprojekt unvollständig und ergänzungsbedürftig ist. Die Tatsache, dass diese Art in der bisherigen Projektierung keine Rolle gespielt hat bzw. vom verwaltungsbehördlichen SV Ragger nicht aufgefunden werden konnte, ist dabei ohne Bedeutung. Es kommen also die Verbotstatbestände des Art. 12 FFH-RL zur Anwendung, bzw. deren Niederschlag in der NÖ Landesgesetzgebung. In diesem Zusammenhang ist auf die jüngere Judikatur des EUGH hinzuweisen, die zum Feldhamster ergangen ist (aber auf andere Arten auch anwendbar ist). In der Rechtssache C-477/19 vom 02. Juli 2020 hat der EUGH erkannt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützter Tierarten (Anhang IV.) auch dann geschützt sind, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind, aber von einer gewissen Rückkehrwahrscheinlichkeit auszugehen ist. Im Erkenntnis C-357/20 vom 28. Oktober 2021 hat der EUGH diese Judikatur auch dahingehend ausgeweitet, dass zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch das Umfeld eines Baues einzuberechnen ist. Aus dieser Judikatur ergibt sich, dass die bisherige Vorgangsweise, die in die Richtung geht, dass eine ökologische Bauaufsicht vor Baufeldfreimachung hier Kontrolle ausübt und dafür Sorge trägt, dass Individuen abgefangen werden, um sie vor der Tötung zu bewahren, nicht mehr ausreichend ist, um den Anforderungen des Unionsrechts Genüge zu tun. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die vorübergehend nicht besiedelt sind, sind einer solchen Maßnahme nicht zugänglich. Was es also braucht, sind einerseits die erforderlichen ergänzenden Erhebungen zum Vorkommen in systematisierter Form, wobei durchaus die bereits erfolgten Meldungen an die NÖ Naturschutzabteilung einbezogen werden können. Andererseits ist, da davon auszugehen ist, dass Verbotstatbestände tatsächlich erfüllt werden, ein Ausnahmeverfahren

gem. Art. 16 FFH-RL erforderlich. Dies hat die zusätzliche Komplikation, dass der VwGH im Erkenntnis zum Semmering-Basistunnel klargestellt hat, dass die Durchführung einer Alternativenprüfung bei 3. Abschnittsverfahren nicht der Naturschutzbehörde, sondern der Bundesbehörde obliegt. Das hieße also, da es das Unionsrecht den Mitgliedstaaten untersagt, aus der Nichtanwendung von Unionsrecht einen Vorteil zu ziehen, entweder die Genehmigung zu versagen wäre oder aber eine Änderungseinreichung an die UVP Behörde zur Durchführung des 1. Teils eines Ausnahmeverfahrens vorzulegen wäre. Sollten im Zusammenhang mit diesen Vorgängen beim erkennenden Senat Zweifel an den unionsrechtlichen Erfordernissen bestehen, so regen wir an, die sich daraus ergebenden Fragestellungen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Hr. Anton HIEGER: Zum Landschaftsbild möchte ich anmerken: Man kann viele negative Auswirkungen der S 34 mit verschiedenen Maßnahmen ausgleichen. Mit dem Wachtelkönigprojekt wird sie sogar heiliggesprochen. Nicht ausgleichen kann man die Zerschneidung des freien Naturraumes. Zwischen B 39 und B 20 befindet sich ein 6 km breiter freier Naturraum, der dünn besiedelt ist und genau mitten hinein kommt die S34. Diese Nachteile die sich daraus ergeben kann man mit keiner Maßnahme und ist sie noch so aufwendig und noch so gut gemeint, wiedergutmachen. Die freien Naturräume werden dadurch immer kleiner. Dies sollte bei Planungen jetzt schon und in Zukunft noch mehr Berücksichtigung finden.

PROCHASKA: Ergänzend möchte ich zu Dr. Schmelz anmerken, sowohl beim Einreichprojekt 2013, S. 30, wie auch bei Hr. Heimerl, werden 500 m beschrieben. Im Grunde spielt es auch keine Rolle, ob hier 50, 500 oder 1000 m stehen, denn die Trennung der Stadt St. Pölten vom gesamten Umland durch die S 34 ist eine unüberwindbare Barriere für Mensch und Tier, weder Geh- noch Radwege wurden berücksichtigt und sogar bestehende Radwege im Naherholungsgebiet Nadelbach werden zerstört. Das ist ein klarer Widerspruch zur Bestimmung des NÖ Naturschutzgesetz 2000. Diese Trennwirkung bestätigt auch die PW. Ergänzend zum Feldhamster nach Rücksprache in der Naturschutzabteilung wurde bestätigt, dass die Aufzeichnungen über die Feldhamstereinmeldungen erst seit wenigen Monaten wieder dokumentiert werden. Die maßlose Bodenversiegelung in unserer akuten Klimakrise durch die S 34 ist durch nichts mehr zu rechtfertigen.

REHM: Wenn wir hier über bioakustische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Avifauna sprechen, so möchte ich festhalten, dass eine Beurteilung ein Zusammenspiel der Fachbereiche Biologie und Schalltechnik erfordert. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Frequenzbänder. Ich halte fest, dass das Gericht

keinen schalltechnischen SV bestellt hat. Aus der Erfahrung mit dem Projekt S 8 hat sich gezeigt, dass dessen Beziehung auch dann zweckmäßig ist, wenn Bioakustiker, wie Nemeth oder Zollinger an den Untersuchungen mitgewirkt haben. Hinsichtlich der Lärmauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Wachtelkönig haben wir in der Beschwerde vorgebracht, dass die Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der betrachteten Immissionspunkthöhen nicht ausreichend sind aus unserer Sicht. Wir räumen ein, dass dort, wo es aus der Literatur bereits Schwellwerte gibt, hier mit standardisierten Methoden gearbeitet werden kann und nicht das gleiche Untersuchungsspektrum erforderlich sein muss, wie dies etwa bei der S 8, beim Triel ohne vorliegende Schwellenwerte der Fall war. Ich weise allerdings darauf hin, dass in den hier meist herangezogenen Untersuchungen von Garniel et al die kritischen Schallpegel von 45 dB nachts für andere Immissionspunkthöhen, als die hier verwendeten 1,5 m (die auf den standardisierten Methoden für das Schutzgut Mensch basieren) ermittelt wurden. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei einer Lärmbelastung von 45 dB bereits ein absolutes Meideverhalten dokumentiert ist und die Beeinträchtigung jedoch bereits bei 40 dB beginnt. Wir haben hier zusammengefasst ein Konzept einer lärmbeeinträchtigten Art durch die Erschaffung von geeigneten Flächen, Ersatzhabitate anzubieten die mit Biotopmodellierungsmethoden bearbeitet wurden, sodass von einer hohen Akzeptanz dieser Flächen durch das Schutzgut ausgegangen wird. Ich halte aber fest, dass in Relation zum Ist-Zustand dies aufgrund jeder Modellierung innewohnender Unsicherheiten sowie aufgrund der beschriebenen Imperfektionen der Lärmimmissionsermittlung keinen vollwertigen Ersatz bieten kann und aus naturschutzfachlicher Sicht die bestehende Konfiguration mit den geeigneten Pflegemaßnahmen vorzuziehen ist. Darauf, dass die Fokussierung auf die Leitart Wachtelkönig teilweise mit einer Vernachlässigung anderer Schutzgüter einhergegangen ist, wurde in den bisherigen Vorbringen bereits hingewiesen.

Wir haben weiters geltend gemacht, dass es sich beim Bereich Güpl Völtendorf, Reitersdorfer Wald, um ein faktisches Vogelschutzgebiet handeln könnte bzw. handelt. Die Argumentation des SV, warum es sich aus seiner Sicht nicht um ein solches handelt, erscheint nicht schlüssig. Genannt werden an Anhang 1 Arten der Neuntöter und der Wachtelkönig, insbesondere letzterer weist keinen günstigen Erhaltungszustand auf. Im Zusammenhang mit der Bedrohung der Art ist nicht nur die Größe einzelner Vorkommen maßgeblich, sondern auch die Netzwerkfunktionalität im Bereich des Natura 2000 Schutzgebietsnetzwerkes. Die Tatsache ob ein Gebiet als IBA ausgewiesen ist kann ein Indiz sein, für das Vorliegen eines faktischen VS-Gebietes. Es ist aber keine notwendige Voraussetzung. Hier ist ebenfalls relevant, dass laut vorliegenden Informationen bereits eine Ausweisung geplant war, die

jedoch bisher nicht erfolgt ist. Der laut unseren Informationen gute Reproduktionserfolg bei den historischen Aufzeichnungen wäre ein zusätzliches Argument, dies zu rechtfertigen. Aus der Erfahrung mit dem Vogelschutzgebiet Sandboden-Praterterrasse wissen wir, dass die Entscheidung ob und in welcher Größe ein VS-Gebiet ausgewiesen wird, nicht nur fachlichen sondern auch politischen Überlegungen folgt. Bei diesem Fall hatten wir ebenfalls mit SV Dr. Kollar eine Auseinandersetzung zur Frage, wo ein faktisches Gebiet zunächst verneint, dann aber vom BVWG im Fall S 8 festgestellt wurde. (Anmerkung: Es ist mir bewusst, dass diese beiden Fälle nicht 1:1 vergleichbar sind.)

Wir haben auch vorgebracht, dass es sich beim Güpl Völtendorf um ein potenzielles FFH-Gebiet handelt. Dies deshalb, da es sich um einen Biodiversitätshotspot handelt, in dem neben Anhang I. Arten der VS-RL auch Anhang II. und IV. Arten der FFH-RL wertbestimmend vorkommen. Ich beantrage in diesem Zusammenhang, dass analog zum Parallelverfahren S 8 das BVWG den Akt jenes Vertragsverletzungsverfahrens anfordert, das letztendlich durch seine Einstellung bisher nicht dazu geführt hat, dass die geforderte Schutzgebietsausweisung erfolgt ist. Lediglich ein Schreiben der NÖ Naturschutzabteilung als ausreichenden Beleg für die erforderliche Beweisaufnahme heranzuziehen, ist nicht ausreichend.

Zusätzlich zu Fragen des Gebietsschutzes ist auch die Frage des Artenschutzes gemäß Art. 5 ff der VS-RL relevant. Ich verweise darauf, dass im Bereich der BI zusätzliche Informationen zum Vorkommen von Anhang I. VS-RL Arten gesammelt wurden. Ggf. kann Fr. Prochaska noch dazu ergänzende Vorbringen erstatten.

Fr. PROCHASKA legt vor: Eine eidesstattliche Erklärung zur Sichtung von Vögeln aus Anhang I. der VS-RL vor, datiert 28.01.2022 von Herrn Johann Bertl, Jäger. Weiters eine eidesstattliche Erklärung von Fr. Nadja WOSTRY, ebenfalls vom 28.01.2022. Diese werden als Beilage 10 gemeinsam zur Niederschrift genommen.

REHM: Daraus kann aus unserer Sicht zusätzlicher Erhebungsbedarf folgen.

Die VH wird um 15:53 Uhr unterbrochen und um 16:15 Uhr fortgesetzt.

Hr. KOLLER übernimmt die Schriftführung.

SEKYRA: Im Zuge der Diskussion habe ich drei Anmerkungen:

1. Zum Feldhasen:

Der Behörde ist die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z 6 NÖ Naturschutzgesetz bekannt. Meines Wissens ist aber der Feldhase kein geschütztes Tier.

2. Zur Widmung:

Das gegenständliche Vorhaben unterliegt keinen Widmungsvoraussetzungen im Sinne der nö. raumordnungsrechtlichen Bestimmungen.

3. Zum Verhältnis der beiden Genehmigungsverfahren verweise ich auf das heute schon zitierte und dem Gericht sicher bekannte Erkenntnis des VwGH vom 26.06.2014, GZ: 2013/03/0062, in dem der VwGH das Verhältnis der Genehmigungsverfahren beim Ministerium und bei den nachgeordneten Behörden einem Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren gleichsetzt.

VR: Auf Grund der bisherigen heutigen Verfahrensergebnisse halte ich es nach Rücksprache mit meinen beiden Beisitzenden vor angemessen, dass allen Parteien bis zum 28. Februar 2022 eine Stellungnahmemöglichkeit gewährt wird. Danach wird SV Dr. KOLLAR eine weitere ergänzende fachliche Stellungnahme abgeben, die Ihnen im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis und allfällig weiteren Stellungnahme übermittelt wird.

Die Verhandlung wird zur Durchsicht der Niederschrift um 16:25 Uhr unterbrochen und um 16:56 Uhr fortgesetzt.

Schluss der Verhandlung

Die Niederschrift wird:

zur Durchsicht vorgelegt

vorgelesen

rückübersetzt

Auf die Verlesung (Rückübersetzung) der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht wird verzichtet.

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit erhoben.

Gegen die Niederschrift werden folgende Einwendungen erhoben:

Den Parteien wird eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

Die nicht unterfertigenden Beteiligten und beigezogenen Personen haben die Verhandlung frühzeitig vor der Unterfertigung des Protokolls verlassen.

Ende: 17:17 Uhr

Eine unterfertigte Ausfertigung der Niederschrift verbleibt im Akt.

Unterschriften:

Vorsitzender Richter:	Dr. ANDRÄ
Beisitzende Richter:	Mag. HOCHSTEINER Dr. NEUBAUER
Juristische Mitarbeiterin	Mag. Sophie EMBERGER
Schriftführer/-innen:	

Projektwerberin 1: ASFINAG	
Projektwerberin 2: Land Niederösterreich	
Belangte Behörde:	
Beschwerdeführer:	